



Europäischer Rat

Brüssel, den 21. Juli 2020
(OR. en)

EUCO 10/20

CO EUR 8
CONCL 4

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und
21. Juli 2020)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung
angenommenen Schlussfolgerungen.

Europa betrauert den Verlust von Menschenleben durch die COVID-19-Pandemie, und der Europäische Rat spricht den Opfern und ihren Familien sein tief empfundenenes Mitgefühl aus. Da die Europäerinnen und Europäer sich im täglichen Leben weiterhin mit außergewöhnlichen Herausforderungen und mit Unsicherheit konfrontiert sehen, werden alle unsere Bemühungen auch künftig darauf ausgerichtet sein, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Krise zu überwinden.

Die COVID-19-Krise stellt Europa vor eine historische Herausforderung. Die EU und ihre Mitgliedstaaten mussten Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und einen Zusammenbruch der Wirtschaft zu verhindern. Die akute Gesundheitskrise lassen wir allmählich hinter uns. Zwar ist in Bezug auf die Gesundheitslage weiterhin äußerste Wachsamkeit geboten, doch verlagert sich der Schwerpunkt nun auf die Eindämmung des sozioökonomischen Schadens. Dies erfordert beispiellose Anstrengungen und einen innovativen Ansatz zur Förderung der Konvergenz, der Resilienz und des Wandels in der Europäischen Union. Auf Ersuchen der Staats- und Regierungschefs hat die Kommission Ende Mai ein sehr weitreichendes Paket vorgelegt, in dem der künftige mehrjährige Finanzrahmen (MFR) und spezifische Aufbaumaßnahmen im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU) miteinander verknüpft werden.

Ausgehend von den umfangreichen Konsultationen auf Ebene des Präsidenten des Europäischen Rates und der im Rat geleisteten Arbeit stellen die Schlussfolgerungen eine ausgewogene Lösung dar, die den Interessen und Standpunkten aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Es handelt sich um ein ehrgeiziges und umfassendes Paket, das den herkömmlichen MFR mit außerordentlichen Aufbaumaßnahmen verbindet, um die Auswirkungen einer beispiellosen Krise im besten Interesse der EU zu bewältigen.

NGEU und MFR bilden eine Einheit. Wir brauchen die Aufbaumaßnahmen als rasche und wirksame Antwort auf eine vorübergehende Herausforderung, doch werden sie nur dann zu dem gewünschten Ergebnis führen und nachhaltig sein, wenn sie mit dem herkömmlichen MFR – der unsere Haushaltspolitik seit 1988 prägt und eine langfristige Perspektive bietet – verknüpft werden und mit diesem in Einklang stehen.

Der erste Teil dieser Schlussfolgerungen befasst sich mit den Aufbaumaßnahmen, die umfangreich, zielgerichtet und zeitlich begrenzt sind. Umfangreich, da die Krise weitreichende Folgen hat. Zielgerichtet, da sie auf diejenigen Regionen und Sektoren ausgerichtet sein müssen, die von der Krise am schwersten getroffen wurden. Zeitlich begrenzt, da der MFR und die für ihn geltenden Regeln weiterhin den grundlegenden Rahmen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug der Union bilden. Die zusätzlichen Mittel, die durch die Anleihen der EU generiert werden, werden über die Instrumente und Programme des MFR als Finanzhilfen und Darlehen vergeben. Auf diese Weise werden Einheitlichkeit und Kohärenz gewährleistet. Sowohl NGEU als auch der MFR werden dazu beitragen, die EU mittels ihrer wichtigsten politischen Strategien, insbesondere des europäischen Grünen Deals, der digitalen Revolution und der Resilienz, umzugestalten.

Der zweite Teil befasst sich mit dem MFR 2021-2027. Der Ansatz beruht auf dem Vorschlag vom Februar, der als Reaktion auf die COVID-19-Krise und mit Blick auf die NGEU-Maßnahmen angepasst wurde.

I. „NEXT GENERATION EU“

- A1. Aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen und sozialen Lage in Folge der COVID-19-Krise sind außerordentliche Maßnahmen zur Stärkung des Aufschwungs und der Resilienz der Volkswirtschaften erforderlich.
- A2. Der Aufbauplan für Europa erfordert massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf den Weg zu nachhaltiger und robuster Erholung zu bringen, Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union im Hinblick auf die grüne und digitale Wende voranzubringen. Der durch NGEU verstärkte MFR wird das wichtigste europäische Instrument hierfür sein.
- A3. Um die Union mit den erforderlichen Mitteln zur Bewältigung der Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie auszustatten, wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen. Die Erträge werden im Einklang mit NGEU auf Unionsprogramme übertragen.

- A4. Da NGEU eine außergewöhnliche Reaktion auf diese vorübergehenden, aber extremen Umstände darstellt, sind die der Kommission übertragenen Befugnisse zur Mittelaufnahme hinsichtlich Höhe, Dauer und Umfang klar begrenzt.
- A5. Für NGEU wird die Kommission im Eigenmittelbeschluss ermächtigt, im Namen der Union Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 an den Kapitalmärkten aufzunehmen; die Aufnahme neuer Nettomittel wird spätestens Ende 2026 eingestellt. Die Union verwendet die an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel für die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise.
- A6. Die aufgenommenen Mittel dürfen für Darlehen von bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 und für Ausgaben von bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 verwendet werden.
- A7. Die Rückzahlung wird im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass bis zum 31. Dezember 2058 eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Beträge, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet wurden, werden unter Beachtung eines Mindestbetrags für vorzeitige Rückzahlungen vor Ablauf des MFR 2021-2027 verwendet und können über diesen Betrag hinaus angehoben werden, sofern neue Eigenmittel eingeführt worden sind.
- A8. Die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags zu entrichtenden Beträge dürfen 7,5 % des Höchstbetrags von 390 Mrd. EUR für Ausgaben nicht übersteigen.
- A9. Die Eigenmittelobergrenzen werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ergeben, vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

A10. Im Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union werden in Bezug auf die Finanzierung von NGEU die Fälle präzisiert, in denen die Kommission vorläufig mehr Mittel von den Mitgliedstaaten abrufen kann, als es ihrem jeweiligen Anteil entspricht, ohne dass sich die endgültigen Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten erhöhen; zudem werden darin die Bedingungen hierfür festgelegt. Auch wird darin festgelegt, dass solche Beiträge unverzüglich ausgeglichen werden, und zwar im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen für den EU-Haushalt und somit auf Grundlage der jeweiligen geltenden BNE-Schlüssel, unbeschadet sonstiger Eigenmittel und sonstiger Einnahmen.

Bevor sie solche Mittel abrufen, deckt die Kommission diesen Bedarf durch aktive Barmittelverwaltung und erforderlichenfalls durch Rückgriff auf kurzfristige Finanzierungen über die Kapitalmärkte gemäß ihrer diversifizierten Finanzierungsstrategie, unter Beachtung der im Eigenmittelbeschluss gesetzten Grenzen. Erst wenn mit solchen Maßnahmen nicht die erforderliche Liquidität erreicht würde, könnte die Kommission vorläufig mehr Mittel von den Mitgliedstaaten als letzte Reserve abrufen. Der Betrag der zusätzlichen Mittel, der unter diesen Umständen jährlich von einem Mitgliedstaat abgerufen werden kann, wird anteilmäßig erhoben und ist in jedem Fall auf seinen Anteil an der vorübergehend aufgestockten Eigenmittelobergrenze, d. h. auf 0,6 % seines BNE, begrenzt.

A11. Die über den Haushalt für Ausgaben bereitgestellten NGEU-Beträge stellen externe zweckgebundene Einnahmen dar. Die Haushaltsbehörde übt eine politische Kontrolle aus, die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission einvernehmlich festzulegen ist.

A12. Angesichts der Notwendigkeit eines raschen Einsatzes der Aufbauhilfe ist es wichtig, die richtigen Voraussetzungen für die zügige Umsetzung von Investitionsvorhaben, insbesondere im Infrastrukturbereich, zu schaffen. Die Kommission wird ersucht, vor der Oktobertagung des Europäischen Rates Vorschläge zu unterbreiten, wie die Verfahren in den Mitgliedstaaten beschleunigt und vereinfacht werden können.

A13. Rechtliche Verpflichtungen für ein mittels NGEU aufgestocktes Programm müssen bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen werden. Entsprechende Zahlungen werden bis zum 31. Dezember 2026 geleistet.

A14. Die NGEU-Beträge für die einzelnen Programme werden wie folgt festgesetzt:

- Aufbau- und Resilienzfazilität: 672,5 Mrd. EUR
davon Darlehen: 360 Mrd. EUR
davon Finanzhilfen: 312,5 Mrd. EUR
- ReactEU: 47,5 Mrd. EUR
- Horizont Europa: 5 Mrd. EUR
- InvestEU: 5,6 Mrd. EUR
- Entwicklung des ländlichen Raums: 7,5 Mrd. EUR
- Fonds für einen gerechten Übergang: 10 Mrd. EUR
- rescEU: 1,9 Mrd. EUR
- Insgesamt: 750 Mrd. EUR

Aufbau- und Resilienzfazilität

A15. 70 % der durch die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Finanzhilfen sind in den Jahren 2021 und 2022 zu binden. Die restlichen 30 % sind bis Ende 2023 vollständig zu binden. In der Regel wird das Darlehensvolumen für jeden Mitgliedstaat 6,8 % seines BNE nicht übersteigen.

A16. Der Zuweisungsschlüssel für die Aufbau- und Resilienzfazilität für die Jahre 2021-2022 wird gemäß dem Vorschlag der Kommission festgelegt. Im Zuweisungsschlüssel für das Jahr 2023 wird das Kriterium der Arbeitslosigkeit im Zeitraum 2015-2019 zu gleichen Teilen durch den im Verlauf des Jahres 2020 festgestellten realen BIP-Verlust und den im Zeitraum 2020-2021 festgestellten kumulierten realen BIP-Verlust ersetzt, die bis zum 30. Juni 2022 berechnet werden.

A17. Die Vorfinanzierung für die Aufbau- und Resilienzfazilität wird im Jahr 2021 geleistet und beträgt 10 %.

A18. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Aufbau- und Resilienzpläne, in denen die Reform- und Investitionsagenda für den betreffenden Mitgliedstaat für die Jahre 2021-2023 dargelegt ist. Die Pläne werden 2022 überprüft und erforderlichenfalls angepasst, um der endgültigen Mittelzuweisung für 2023 Rechnung zu tragen.

A19. Die Aufbau- und Resilienzpläne sind von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Vorlage zu bewerten. Die Kriterien Übereinstimmung mit den länderspezifischen Empfehlungen sowie Stärkung des Wachstumspotenzials, Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats müssen die höchste Punktzahl bei der Bewertung erhalten. Ein wirksamer Beitrag zur grünen und digitalen Wende ist ebenfalls Voraussetzung für eine positive Bewertung.

Die Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne ist vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu billigen, wobei der Rat anstrebt, diesen innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Vorschlags zu erlassen.

Voraussetzung für die positive Bewertung der Zahlungsanträge ist eine zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben.

Die Kommission holt die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zur zufriedenstellenden Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben ein. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss wird sich um einen Konsens bemühen. Sollte ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung sein, dass schwerwiegende Abweichungen von der zufriedenstellenden Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben vorliegen, können sie den Präsidenten des Europäischen Rates ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Kommission erlässt einen Beschluss über die Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben und über die Genehmigung der Zahlungen im Einklang mit dem Prüfverfahren.

Wird der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst, so trifft die Kommission keine Entscheidung über die zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele und Zielvorgaben und über die Genehmigung der Zahlungen, bis der Europäische Rat die Angelegenheit auf seiner nächsten Tagung eingehend erörtert hat. Dieses Verfahren ist in der Regel innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kommission den Wirtschafts- und Finanzausschuss um Stellungnahme ersucht hat, abzuschließen. Das Verfahren steht im Einklang mit Artikel 17 EUV und Artikel 317 AEUV.

ReactEU

A20. Ungeachtet der Regeln für die Deckelung und Umverteilung kommen zusätzliche Zuweisungen zur Anwendung; zur Unterstützung der wichtigsten Sektoren, die entscheidend sein werden, wenn es darum geht, in bestimmten Mitgliedstaaten die Grundlage für eine robuste Erholung nach der COVID-19-Pandemie zu schaffen, werden über ReactEU die folgenden zusätzlichen Zuweisungen bereitgestellt: Luxemburg (100 Mio. EUR); Malta (50 Mio. EUR).

Klimaziel

A21. Klimaschutzmaßnahmen werden in den Strategien und Programmen, die über den MFR und NGEU finanziert werden, durchgängig berücksichtigt. Für den Gesamtbetrag der Ausgaben aus dem MFR und NGEU wird ein Gesamtklimaziel von 30 % gelten, das sich in angemessenen Zielen in den sektoralen Rechtsvorschriften niederschlagen wird. Bei beiden muss das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 eingehalten werden, und beide müssen zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für das Jahr 2030, die bis zum Jahresende aktualisiert werden, beitragen. Grundsätzlich sollten alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sein.

II. MFR 2021-2027

A22. Der Entwurf der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 2020 (Dokument 5846/20) bildet die Grundlage für den Gesamtkompromiss. Dieser Entwurf spiegelte die Diskussionen wider, die über viele Monate geführt wurden. In Anbetracht der COVID-19-Krise und der im Rahmen von NGEU ergriffenen Maßnahmen wurden einige Änderungen vorgenommen, die im Anhang zu diesem Dokument wiedergegeben sind.

A23. Der Gesamtbetrag für Mittel für Verpflichtungen beträgt 1 074,3 Mrd. EUR. Dieser Betrag ist etwas niedriger als der vom Februar. Dies ist vor dem Hintergrund der im ersten Teil dieses Dokuments dargelegten ehrgeizigen europäischen Aufbaubestrebungen zu sehen.

A24. Die finanziellen Interessen der Union sind im Einklang mit den in den Verträgen der Union verankerten allgemeinen Grundsätzen, und insbesondere im Einklang mit den Werten gemäß Artikel 2 EUV, zu schützen.

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zukommt. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zukommt.

- A25. Die Mittelzuweisungen für rescEU belaufen sich auf 1,1 Mrd. EUR. Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für die Reaktion auf COVID-19 werden die Mittel für das Gesundheitsprogramm auf 1,7 Mrd. EUR aufgestockt.
- A26. Sonderinstrumente außerhalb der Obergrenzen werden um 5 Mrd. EUR aufgestockt. Diese 5 Mrd. EUR werden für eine neue besondere Reserve für die Anpassung an den Brexit verwendet, die eingerichtet werden soll, um unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.
- A27. Mit dem Vorschlag vom Februar wurde eine Reihe von Flexibilitätsmaßnahmen in den Bereichen Kohäsion und Landwirtschaft eingeführt. In Anbetracht der Auswirkungen der COVID-19-Krise wurde ein zweites Flexibilitätspaket in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Kohäsionspolitik und der GAP sowie die thematische Konzentration der EFRE-Unterstützung aufgenommen.
- A28. In Bezug auf die Eigenmittel der EU wird die Obergrenze der Union zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen auf 1,40 % des BNE aller Mitgliedstaaten festgesetzt; der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen darf 1,46 % der Summe des BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.
- A29. Die Union wird in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen. In einem ersten Schritt wird eine neue Eigenmittelquelle eingeführt, die auf nicht recycelten Kunststoffabfällen beruhen und ab dem 1. Januar 2021 gelten wird. Als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel wird die Kommission im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂ -Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorlegen, damit diese spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden können. Im gleichen Sinne wird die Kommission einen Vorschlag für ein überarbeitetes Emissionshandelssystem (EHS) vorlegen, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird. Schließlich wird die Union im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann. Die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen werden für die vorzeitige Rückzahlung der NGEU-Mittelaufnahme verwendet.
- A30. Für den Zeitraum 2021-2027 wird der jährliche BNE-basierte Beitrag Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens durch Pauschalkorrekturen ermäßigt. Die betreffenden Mitgliedstaaten erhalten eine Bruttoermäßigung ihrer jährlichen BNE-basierten Beiträge. Diese Bruttoermäßigungen werden von allen Mitgliedstaaten entsprechend ihrem BNE finanziert.

III. ÜBERGANG

A31. Gegenüber dem MFR 2014-2020 gibt es keine Änderungen. Die beiden Investitionsinitiativen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise sind weiterhin wichtige Bestandteile unserer kurzfristigen Reaktion auf die Krise. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände sollten einschlägige Maßnahmen, die seit dem 1. Februar 2020 eingeleitet wurden, im Rahmen von ReactEU und der Aufbau- und Resilienzfazilität gefördert werden können, sofern mit ihnen die Ziele des jeweiligen Programms verfolgt werden.

IV. WEITERES VORGEHEN

A32. Der Rat wird ersucht, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Arbeiten an allen Rechtsakten im Einklang mit der jeweiligen Rechtsgrundlage äußerst vordringlich abgeschlossen werden, damit gewährleistet ist, dass die EU auf die Krise reagieren kann.

A33. Gleich nach der Annahme des Eigenmittelbeschlusses werden die Mitgliedstaaten diesen so bald wie möglich im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften billigen.

I. HORIZONTAL

1. Der neue Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) umfasst die sieben Jahre von 2021 bis 2027. Der Haushaltsplan wird es der Europäischen Union gestatten, auf derzeitige und künftige Herausforderungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten im Lichte der Agenda von Bratislava und der Erklärungen von Rom und Sibiu sowie der Strategischen Agenda für 2019-2024 zu verwirklichen. Der MFR, der durch „Next Generation EU“ (NGEU) verstärkt wird, wird zudem das wichtigste Instrument für die Umsetzung des Aufbaupakets als Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie sein.

2. Der MFR für den Zeitraum 2021-2027 wird folgende Struktur haben:
 - Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“;
 - Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“, die eine Teilrubrik für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie eine Teilrubrik für Resilienz und Werte enthalten wird;
 - Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“, die eine Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen enthalten wird;
 - Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“;
 - Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“;
 - Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“;
 - Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“, die eine Teilobergrenze für Verwaltungsausgaben der Organe enthalten wird.

Die Einteilung der Ausgaben in Rubriken und Politik-Cluster soll die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität im Interesse einer effizienten Zuweisung der Mittel sorgen. Ferner sollen durch die Verringerung der Zahl der Programme Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden. Der Gesamtrahmen wird im Zeichen der Vereinfachung stehen, zu einer Verringerung der Bürokratie für Begünstigte und Verwaltungsbehörden führen und die Chancengleichheit fördern, indem sichergestellt wird, dass bei Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Programme und Instrumente durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird und dass die Tätigkeiten und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen.

3. Die Ausgabenobergrenze für die EU-27 für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 1 074 300 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen, einschließlich der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds, und 1 061 058 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen ist unten beschrieben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt, die außerdem die Aufstellung der Mittel für Zahlungen enthält. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2018 ausgedrückt. Vorgesehen sind automatische jährliche technische Inflationsanpassungen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 %.

Die Zahlenangaben werden auch zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage des vereinbarten Deflators dargestellt.

4. Die Europäische Investitionsbank (EIB) sollte über das erforderliche Kapital verfügen, um die Unionspolitiken umsetzen zu können. Der Rat der Gouverneure der EIB wird ersucht, die Angemessenheit der Kapitalausstattung der EIB im Hinblick auf die Instrumente des MFR und des NGEU und auf den Beitrag der Bank zu den Unionszielen für die Bekämpfung des Klimawandels und die Digitalisierung der europäischen Wirtschaft zu überprüfen. Im Lichte dieser Überprüfung beschließt der Rat der Gouverneure bis Ende 2020 einstimmig über Umfang und Modalitäten einer etwaigen Kapitalaufstockung.
5. Der Rat wird das Europäische Parlament im Einklang mit Artikel 312 Absatz 2 AEUV, nach dem der Rat die Verordnung zur Festlegung des MFR nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlässt, um Zustimmung ersuchen.

6. Es ist keine Halbzeitüberprüfung des MFR vorgesehen.
7. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) sind ein unvermeidliches Nebenprodukt einer mehrjährigen Programmplanung und getrennter Mittel. Allerdings werden die RAL am Ende der Laufzeit des Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 voraussichtlich über 308 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen betragen, sodass Zahlungen aus dem derzeitigen MFR einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen in den ersten Jahren des nächsten MFR ausmachen werden. Um eine vorhersehbare Höhe und ein vorhersehbares Profil sowie eine geordnete Entwicklung der Zahlungen zu gewährleisten, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie eine Vereinfachung der Abwicklung und die Festsetzung geeigneter Vorfinanzierungssätze, die Festlegung von Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die zeitgerechte Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften für den MFR 2021-2027.
8. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltseinheit werden grundsätzlich alle EU-Finanzierungsposten in den MFR aufgenommen. Alle Besonderen Instrumente werden allerdings aufgrund ihrer Besonderheiten aus den MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen ausgeklammert oder werden außerbudgetäre Posten darstellen. Die Union muss imstande sein, auf – interne oder externe – außergewöhnliche Umstände zu reagieren und angesichts der sich rasch ändernden Lage infolge der COVID-19-Pandemie neue Prioritäten anzugehen. Gleichzeitig muss das Erfordernis der Flexibilität gegen den Grundsatz der Haushaltsdisziplin und der Transparenz der EU-Ausgaben unter Berücksichtigung des bindenden Charakters der MFR-Obergrenzen abgewogen werden.
9. Die Laufzeit der sektoralen Programme des MFR sollte in der Regel an den zeitlichen Rahmen des MFR 2021-2027 angepasst werden.
10. Zur Wahrung der Kompetenzen der jeweiligen Organe und im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union werden delegierte Rechtsakte auf nicht wesentliche Vorschriften der betreffenden Gesetzgebungsakte beschränkt.

11. Die einschlägigen Gesetzgebungstexte müssen nun so rasch wie möglich nach Maßgabe der im Vertrag niedergelegten Verfahren unter Wahrung der Rolle des Europäischen Parlaments angenommen werden. Auf der Grundlage der in der Einigung vorgesehenen Höhe der Mittel für Verpflichtungen werden der Rat und das Europäische Parlament ersucht, fristgerecht eine Einigung über die angemessene Mittelausstattung für sämtliche vorgeschlagenen Instrumente, Programme und Fonds, die im Rahmen des MFR zu finanzieren sind, zu erzielen.
12. Unter Hinweis auf die regelmäßigen Gespräche, die mit dem Europäischen Parlament insbesondere am Rande der Tagungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ geführt wurden, ersucht der Europäische Rat den Vorsitz, die Beratungen mit dem Europäischen Parlament voranzubringen.
13. Die Kommission wird ersucht, alle Hilfe und Unterstützung zu leisten, um den Entscheidungsprozess zu fördern.
14. In den Rubriken werden angemessene Spielräume vorgesehen. Im Rahmen bestimmter Programme wird eine thematische Fazilität eingerichtet, die bei Bedarf programmiert würde; bei anderen Programmen werden in ähnlicher Weise nicht zugewiesene Mittel als inhärente Flexibilität vorgesehen.
15. Eine etwaige Abweichung von den Referenzbeträgen für Mehrjahresprogramme beläuft sich auf höchstens 15 % des Betrags für die gesamte Programmlaufzeit.

Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Grundlage während des Programmplanungsprozesses, zu Beginn des Zeitraums und während der Umsetzung Folgendes beantragen:

- i. die Übertragung von insgesamt bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung von einem der in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen genannten Fonds¹ mit geteilter Mittelverwaltung auf ein Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugunsten des betroffenen Mitgliedstaats oder auf einen anderen Fond der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen mit geteilter Mittelverwaltung, unter Ausschluss von Übertragungen, die nur gemäß Ziffer ii möglich sind, und

¹ Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds Plus, der Kohäsionsfonds, der Europäische Meeres- und Fischereifonds, der Asyl- und Migrationsfonds, der Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa.

- ii. die Übertragung von bis zu 20 % der jeweiligen ursprünglichen Mittelzuweisungen vom EFRE, vom Kohäsionsfonds und vom ESF+ auf den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF+ im Rahmen der Mittelzuweisungen eines Mitgliedstaats für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“; für die Tschechische Republik beläuft sich der Prozentsatz auf maximal 25 %.
16. Im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsbemühungen werden Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien weiter gestrafft, insbesondere im Rahmen von InvestEU und als Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI), womit dem Grundsatz entsprochen wird, dass der Einsatz dieser Instrumente strikt auf Fälle zu begrenzen ist, in denen ein eindeutiges Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen vorliegen. Wenngleich die von dieser Art der Finanzierung gebotenen Möglichkeiten auf der Hand liegen, müssen die finanziellen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanzieller Unterstützung genau überwacht werden.
17. Die Rolle des EU-Haushalts bei der Unterstützung der wirksamen Umsetzung EU-weiter politischer Ziele sollte insbesondere durch stärkere Verknüpfung zwischen EU-Haushalt und Europäischem Semester, einschließlich der Erleichterung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, sowie in den Bereichen Migration, Umwelt und Klimawandel und Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Rechte und gleiche Chancen für alle ausgebaut werden.
18. Angesichts der großen Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, sollten die Programme und Instrumente dazu beitragen, dass Klimaschutzmaßnahmen systematisch einbezogen werden und das Ziel erreicht wird, insgesamt mindestens 30 % des Gesamtbetrags der aus dem Unionshaushalt und dem NGEU getätigten Ausgaben für die Unterstützung der Klimaschutzziele zu verwenden. Die Ausgaben der EU sollten mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und dem Grundsatz der Schadensvermeidung („do no harm“) des europäischen Grünen Deals in Einklang stehen. Im Wege einer wirksamen Methode zur Überwachung der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen und ihrer Leistung, die unter anderem Berichterstattung und einschlägige Maßnahmen bei unzureichenden Fortschritten umfassen müsste, sollte sichergestellt werden, dass durch den gesamten nächsten MFR zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris beigetragen wird. Die Kommission erstattet jährlich über die Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen Bericht. Um den sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Ziels, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und des neuen Klimaschutzziels der EU für 2030 Rechnung zu tragen, wird ein Mechanismus für einen gerechten Übergang, einschließlich eines Fonds für einen gerechten Übergang, geschaffen.

19. Es gilt, ein umfassendes Migrationskonzept zu gewährleisten, das eine wirksamere Kontrolle der Außengrenzen der EU, verstärktes auswärtiges Handeln und die internen Aspekte im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der EU miteinander verbindet. Dies wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Zusammenhang mit Migrationsströmen auf stärker koordinierte Weise im Rahmen von Programmen unter den einschlägigen Rubriken erfolgen und die schnelle Bereitstellung von Mitteln umfassen. Zu diesem Zweck werden spezifische und erhebliche Komponenten genutzt, um externe Migrationsfragen in den Rubriken 4, 5 und 6 anzugehen.
20. Der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Rechten und gleichen Chancen für alle und der durchgängigen Berücksichtigung dieser Ziele sollte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der einschlägigen Programme Rechnung getragen werden.
21. Zudem sollten EWR-Länder, beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten sowie Partnerländer der Europäischen Nachbarschaftspolitik – nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen oder in anderen im Rahmen solcher Abkommen angenommenen Instrumenten festgelegten Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Partnerländer an Programmen der Union – an diesen Programmen teilnehmen können. Die Teilnahme anderer Drittländer sollte Gegenstand eines Abkommens sein, in dem die für die Teilnahme des betreffenden Drittlands an einem Programm geltenden Bedingungen festzulegen sind. Ein solches Abkommen sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Beitrag und dem Nutzen des an den Programmen der Union teilnehmenden Drittlands gewährleisten, keine Entscheidungsbefugnis auf diese Programme übertragen und Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Union enthalten.
22. Die finanziellen Interessen der Union sind im Einklang mit den in den Verträgen der Union verankerten allgemeinen Grundsätzen, und insbesondere im Einklang mit den Werten gemäß Artikel 2 EUV, zu schützen.

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zukommt. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zukommt.

23. Vor diesem Hintergrund wird eine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts und von „Next Generation EU“ eingeführt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission im Fall von Verstößen Maßnahmen vorschlagen, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.

Der Europäische Rat wird sich rasch mit der Angelegenheit befassen.

24. Die Kommission wird ersucht, weitere Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts und von „Next Generation EU“ gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorzulegen. Dazu gehören in die einschlägigen Basisrechtsakte aufzunehmende Regelungen zur Sicherstellung der Erhebung und Vergleichbarkeit von Informationen über die Endbegünstigten von EU-Mitteln für Kontroll- und Prüfungszwecke. Die Betrugsbekämpfung erfordert eine starke Beteiligung des Europäischen Rechnungshofs, von OLAF, Eurojust und Europol und gegebenenfalls der EUSa sowie der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

II. TEIL I: AUSGABEN

RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

25. Binnenmarkt, Innovation und Digitales stellt einen Bereich dar, in dem EU-Maßnahmen einen erheblichen Mehrwert aufweisen. Die Programme unter dieser Rubrik können sehr viel zu den Prioritäten von Bratislava und Rom beitragen, insbesondere in Bezug auf Förderung von Forschung, Innovation und digitalem Wandel, europäische strategische Investitionen, Maßnahmen zugunsten des Binnenmarkts und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU. Bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen dieser Rubrik wird der Verwirklichung einer erheblichen und schrittweisen Verstärkung der Forschungs- und Innovationsanstrengungen der EU eine besondere Vorrangstellung eingeräumt. Gleichzeitig sollte für Komplementarität zwischen den Programmen unter dieser Rubrik, wie z. B. im Bereich Digitales, gesorgt werden.
26. Die Höhe der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik wird 132 781 Mio. EUR nicht übersteigen:

| RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES | | | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 19 721 | 19 666 | 19 133 | 18 633 | 18 518 | 18 646 | 18 473 |

Großprojekte

27. Diese Rubrik wird weiterhin die Finanzierung von Großprojekten im Rahmen des neuen europäischen Weltraumprogramms sowie des ITER-Projekts (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor) unterstützen:
- i. Die Finanzausstattung für die Durchführung des ITER wird für den Zeitraum 2021-2027 auf maximal 5 000 Mio. EUR festgesetzt.
 - ii. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Weltraumprogramms wird für den Zeitraum 2021-2027 auf maximal 13 202 Mio. EUR festgesetzt, wovon 8 000 Mio. EUR für Galileo und 4 810 Mio. EUR für Copernicus zugewiesen werden.

Horizont Europa

28. Die Exzellenz der Wissenschafts- und Innovationsbasis der Union muss gesteigert und ausgeweitet werden. Die Bemühungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation werden daher auf Exzellenz gestützt sein. Das Programm „Horizont Europa“ muss daher Länder, deren Beteiligung ausgeweitet werden soll, bei der Verstärkung ihrer Teilnahme an dem Programm unterstützen. Gleichzeitig muss das Beteiligungs- und das Innovationsgefälle weiterhin durch verschiedene Maßnahmen und Initiativen wie Anreize für Konsortien, die dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, angegangen werden. Zusammen mit einheitlichen Vorschriften wird dies künftig eine effiziente und wirksame europäische Forschungspolitik sicherstellen und auch den KMU und Neueinsteigern bessere Möglichkeiten zur Teilnahme an den Programmen bieten. Bessere Verknüpfungen zwischen den Forschungs- und Innovationsinstitutionen in ganz Europa werden erleichtert, um die Forschungszusammenarbeit in der gesamten Union zu stärken. Besondere Aufmerksamkeit wird der Koordinierung der durch „Horizont Europa“ finanzierten Tätigkeiten mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich der Kohäsionspolitik, geförderten Tätigkeiten gelten. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Synergien zwischen „Horizont Europa“ und den Strukturfonds zum Zwecke des „Teilens von Exzellenz“ erforderlich, um dadurch die regionalen FuI-Kapazitäten und die Fähigkeit aller Regionen zur Entwicklung von Exzellenz-Clustern zu steigern.
29. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms „Horizont Europa“ wird für den Zeitraum 2021-2027 auf 75 900 Mio. EUR festgesetzt.

InvestEU

30. Der Fonds InvestEU wird als zentraler EU-Mechanismus zur Unterstützung von Investitionen für interne Maßnahmen dienen, der alle bestehenden Finanzierungsinstrumente ersetzt. Sein allgemeines Ziel besteht darin, die politischen Ziele der Union durch die Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen in der EU, die das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen, zu unterstützen und damit Marktversagen zu beheben und bei schlechten Investitionslagen, die die Verwirklichung der EU-Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum behindern, Abhilfe zu schaffen. Eindeutige Bestimmungen in den einschlägigen Basisrechtsakten werden die verschiedenen finanziellen Interaktionen zwischen den anwendbaren Ausgabenprogrammen und dem Fonds InvestEU darlegen. Die Mittelzuweisung für den Fonds InvestEU für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 2 800 Mio. EUR; dies wird durch Rückflüsse aus den Instrumenten aus der Zeit vor 2021 ergänzt. Eine spezielle Regelung für einen gerechten Übergang wird im Rahmen von InvestEU als zweite Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang festgelegt.

Fazilität „Connecting Europe“

31. Um zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum zu gelangen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, braucht die Union moderne und leistungsstarke Infrastrukturen, die zur Verbindung und zur Integration der Union und aller ihrer Regionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales beitragen. Diese Verbindungen sind eine wichtige Voraussetzung für den freien Verkehr von Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen. Die transeuropäischen Netze erleichtern grenzüberschreitende Verbindungen wie Rail Baltica, fördern einen stärkeren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und tragen zu einer wettbewerbsfähigeren sozialen Marktwirtschaft und – durch die Berücksichtigung der Dekarbonisierungsverpflichtungen – zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Alle Mitgliedstaaten sollten gleich behandelt werden, und den aus dauerhaften geografischen Schwachstellen resultierenden Nachteilen sollte gebührend Rechnung getragen werden.

32. Die Finanzausstattung für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) wird für den Zeitraum 2021-2027 auf 28 396 Mio. EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:
- a) Verkehr: 21 384 Mio. EUR,
 - wovon 10 000 Mio. EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden für Ausgaben im Einklang mit der CEF-Verordnung:
 - bis 2023 30 % auf der Grundlage eines hohen Grades an Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, und 70 % unter Einhaltung der nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds, und danach auf der Grundlage des uneingeschränkten Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind;
 - wovon 1 384 Mio. EUR für die Fertigstellung fehlender wichtiger grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Kohäsionsländern verwendet werden, um das Funktionierens des Binnenmarkts zu unterstützen. Es gelten die Kofinanzierungsregeln für die Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds auf die CEF.
 - b) Energie: 5 180 Mio. EUR;
 - c) Digitales: 1 832 Mio. EUR.

Programm „Digitales Europa“

33. Das Programm „Digitales Europa“ wird in wichtige strategische digitale Kapazitäten in der EU wie Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit investieren. Es wird andere Instrumente – insbesondere Horizont Europa und die CEF – bei der Unterstützung des digitalen Wandels in Europa ergänzen. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms „Digitales Europa“ wird für den Zeitraum 2021-2027 auf 6 761 Mio. EUR festgesetzt.

RUBRIK 2 – ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

34. Ziel dieser Rubrik ist es, zu einem EU-Mehrwert beizutragen durch die Förderung von Konvergenz, Unterstützung von Investitionen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum, Hilfe bei der Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Unterschiede in den Mitgliedstaaten und in Europa und Umsetzung der Agenda von Bratislava und Rom. Diese Rubrik umfasst Investitionen in regionale Entwicklung, Zusammenhalt und Resilienz sowie in Menschen, sozialen Zusammenhalt und Werte. Sie wird eine entscheidende Rolle dabei spielen, zu nachhaltigem Wachstum und sozialem Zusammenhalt beizutragen und die gemeinsamen Werte zu befördern.
35. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik übersteigen nicht 377 768 Mio. EUR, wovon 330 235 Mio. EUR der Teilrubrik 2a „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ und 47 533 Mio. EUR der Teilrubrik 2b „Resilienz und Werte“ zugewiesen werden:

| ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE | | | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 49 741 | 51 101 | 52 194 | 53 954 | 55 182 | 56 787 | 58 809 |
| Teilrubrik 2a: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | | | | | | |
| 45 411 | 45 951 | 46 493 | 47 130 | 47 770 | 48 414 | 49 066 |
| Teilrubrik 2b: Resilienz und Werte | | | | | | |
| 4 330 | 5 150 | 5 701 | 6 824 | 7 412 | 8 373 | 9 743 |

Kohäsionspolitik

36. Das Hauptziel der Kohäsionspolitik ist die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts führen, indem sie zum Abbau von Unterschieden im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen beitragen. Im Rahmen dieser Politik werden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die Komponente der geteilten Mittelverwaltung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Kohäsionsfonds folgende Ziele verfolgt: „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in Mitgliedstaaten und Regionen (die Unterstützung erfolgt aus allen Fonds) und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (die Unterstützung erfolgt aus dem EFRE).
37. Die Kohäsionspolitik wird eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen, die laufenden Wirtschaftsreformen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie die Verknüpfung mit dem Europäischen Semester verstärkt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen während des gesamten Prozesses den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen Rechnung tragen.
38. Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ belaufen sich auf insgesamt 322 285 Mio. EUR und werden wie folgt zugewiesen:
- a) 202 299 Mio. EUR für weniger entwickelte Regionen;
 - b) 47 789 Mio. EUR für Übergangsregionen;
 - c) 27 212 Mio. EUR für stärker entwickelte Regionen;
 - d) 42 556 Mio. EUR für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
 - e) 1 928 Mio. EUR als zusätzliche Förderung für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen;
 - f) 500 Mio. EUR für interregionale Innovationsinvestitionen.
39. Es werden keine technischen Anpassungen vorgenommen.

40. Der im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für den ESF+ verfügbare Betrag beläuft sich auf 87 319 Mio. EUR, einschließlich spezifischer Förderungen in Höhe von 473 Mio. EUR für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. 175 Mio. EUR der ESF+-Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der transnationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung innovativer Lösungen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.
41. Aus dem Kohäsionsfonds werden 10 000 Mio. EUR auf die Fazilität „Connecting Europe“ übertragen. Die Zuweisungen aus dem Kohäsionsfonds für jeden Mitgliedstaat werden entsprechend verringert. Die Modalitäten für die Verwendung des übertragenen Betrags sind in der Rubrik 1, CEF, enthalten.
42. Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) belaufen sich auf insgesamt 7 950 Mio. EUR und werden wie folgt aufgeteilt:
- a) insgesamt 5 713 Mio. EUR für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den See- und Landgrenzen;
 - b) insgesamt 1 466 Mio. EUR für die transnationale Zusammenarbeit;
 - c) insgesamt 500 Mio. EUR für die interregionale Zusammenarbeit;
 - d) insgesamt 271 Mio. EUR für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage.
- Der Betrag von 970 Mio. EUR, der von der Kommission unter dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der Komponente „interregionale Innovationsinvestitionen“ zugewiesen wird, wird in zwei Teile aufgeteilt:
- 500 Mio. EUR werden unter dem Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ interregionalen Innovationsinvestitionen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung des EFRE zugewiesen, und
 - 470 Mio. EUR werden unter Berücksichtigung der aktualisierten Architektur der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit zwischen den oben aufgeführten Komponenten aufgeteilt.
43. 0,35 % der Gesamtmittel werden für die technische Hilfe der Kommission eingesetzt.

Begriffsbestimmungen und Förderfähigkeit

44. Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden drei Kategorien von NUTS-2-Regionen unter Berücksichtigung der NUTS-Klassifikation ab 2016 zugewiesen, wobei die Kategorien nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP der jeweiligen Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2015-2017, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum bestimmt werden; es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) weniger entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - b) Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt;
 - c) stärker entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.
45. Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in KKS und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2015-2017, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021-2027

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind

46. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
- a) Ermittlung eines absoluten Betrags pro Jahr (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 in KKS multipliziert wird;

- b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um die Finanzausstattung für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in KKS – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
- i. 2,85 % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 82 % des Unionsdurchschnitts liegt ;
 - ii. 1,25 % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des Unionsdurchschnitts liegt ;
 - iii. 0,75 % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über 99 % des Unionsdurchschnitts liegt .
- c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 570 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 570 EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 270 EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;

- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂ -Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂ -Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in diesen Regionen ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind

47. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
- a) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel wird auf der Grundlage der ursprünglichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen, d. h. 15,2 EUR pro Kopf und Jahr, festgelegt. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 % des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 46 Buchstaben a und b festgelegten Methode. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag werden 60 % berücksichtigt;
 - b) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP (in KKS) durch lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zur EU-27;
 - c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 560 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;

- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 560 EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 250 EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen zu erreichen;
- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂ -Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂ -Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im Jahr 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind

48. Die gesamte ursprüngliche theoretische Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer Beihilfeintensität von 15,2 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.

49. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
- a) Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung: 20 %);
 - b) Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung: 12,5 %);
 - c) Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 20 %);
 - d) Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 22,5 %);
 - e) Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 15 %);
 - f) Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufweisen würde wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung: 7,5 %);
 - g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km² (Gewichtung: 2,5 %).
50. Zu den nach Nummer 44 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde.

51. Zu den nach Nummer 45 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten

52. Die Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von 62,9 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an dieser theoretischen Finanzausstattung, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängt und in folgenden Schritten berechnet wird:
- a) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - b) Anpassung der sich daraus ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das (in KKS gemessene) Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zeitraum 2015-2017 das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.

Für jeden förderfähigen Mitgliedstaat darf der Anteil des Kohäsionsfonds nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Entwicklung“ nach Anwendung der Nummern 50 bis 55 sein. Diese Anpassung erhöht alle anderen aus den Nummern 40 bis 45 resultierenden Übertragungen proportional.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

53. Die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:
- a) Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 45,8 %);
 - b) Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 30,5 %);
 - c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung: 20 %);
 - d) Gesamtbevölkerung der Gebiete in äußerster Randlage (Gewichtung: 3,7 %).

Der Anteil des grenzüberschreitenden Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil des transnationalen Bestandteils entspricht der Gewichtung des Kriteriums c. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums d.

Methode für die Mittelzuweisung für zusätzliche Förderungen für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen

54. Eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich 40 EUR pro Einwohner entspricht, erfolgt an die Regionen der NUTS-2-Ebene in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen der NUTS-2-Ebene mit geringer Bevölkerungsdichte. Diese Zuweisung wird nach Region und Mitgliedstaat zugeteilt, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Höchst- und Mindestbeträge der Übertragung aus den Fonds, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion fördern (Deckelung und Sicherheitsnetze)

55. Um dazu beizutragen, dass die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten verringert werden, wird die Obergrenze für die Übertragungen (Deckelung) aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf einen Prozentsatz des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt, der sich wie folgt errechnet:
- a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 unter 55 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,3 % des BIP;
 - b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über 68 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,5 % des BIP;
 - c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über 55 % und unter 68 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: Der Prozentsatz wird durch lineare Interpolation zwischen 2,3 % und 1,5 % ihres BIP ermittelt, was zu einer proportionalen Verringerung des Deckelungsprozentsatzes führt, die dem Anstieg des Wohlstands entspricht.

Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr für die BIP-Projektionen der Kommission und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen an die stärker entwickelten Regionen und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

56. Die unter Nummer 50 beschriebenen Regelungen lassen nicht zu, dass die Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat 107 % des realen Betrags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 übersteigen. Die Anpassung wird proportional auf alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) an den betreffenden Mitgliedstaat angewendet, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

57. Um die Konvergenzanstrengungen zu konsolidieren und sicherzustellen, dass der Übergang reibungslos und schrittweise erfolgt, entspricht die Mindestgesamtzweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat 76 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die Mindestgesamtzweisung aus den Fonds für einen Mitgliedstaat, in dem mindestens ein Drittel der Bevölkerung in Regionen des NUTS-2-Niveaus mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 50 % des EU-Durchschnitts lebt, entspricht 85 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisungen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgeklammert werden.
58. Die Höchstgesamtzweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei mindestens 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht 80 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die Höchstgesamtzweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei oder über 110 % und unter 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht 90 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgeklammert wird. Verfügt ein Mitgliedstaat über Übergangsregionen, für die Nummer 61 gilt, so werden 25 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel für die stärker entwickelten Regionen auf die Zuweisung für die Übergangsregionen dieses Mitgliedstaats übertragen.

Bestimmungen über zusätzliche Mittelzuweisungen

59. Für alle Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, aber deren Pro-Kopf-BIP über 75 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, wird die Mindesthöhe der jährlichen Förderung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ 60 % ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des MFR 2014-2020 berechnet wurde.

60. Keine Übergangsregion erhält weniger als das, was sie als stärker entwickelte Region erhalten hätte.
61. Die Mindestgesamtzweisung an einen Mitgliedstaat für seine Übergangsregionen, die bereits 2014-20 Übergangsregionen waren, entspricht mindestens 65 % der gesamten Mittelzuweisung für diese Regionen im Zeitraum 2014-20 in diesem Mitgliedstaat.
62. Ungeachtet der Nummern 55 bis 58 kommen zusätzliche Zuweisungen gemäß den Nummern 63 bis 67 zur Anwendung.
63. Ein Gesamtbetrag in Höhe von 120 Mio. EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zur Unterstützung von Frieden und Versöhnung und zur Unterstützung der Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden zugewiesen.
64. Ist die Bevölkerung eines Mitgliedstaats zwischen den Zeiträumen 2007-2009 und 2016-2018 um mehr als 1 % pro Jahr im Durchschnitt zurückgegangen, so erhält dieser Mitgliedstaat eine zusätzliche Mittelzuweisung, die dem Gesamtrückgang seiner Bevölkerung zwischen diesen beiden Zeiträumen, multipliziert mit 500 EUR, entspricht. Diese zusätzliche Mittelzuweisung gilt weniger entwickelten Regionen in dem betreffenden Mitgliedstaat.
65. Für weniger entwickelte Regionen in Mitgliedstaaten, denen die Kohäsionspolitik nur während eines einzigen Zeitraums zugutegekommen ist, wird ihren weniger entwickelten Regionen eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von 400 Mio. EUR bereitgestellt.

66. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Lage der Inselmitgliedstaaten und der Abgelegenheit bestimmter Teile der Europäischen Union ergeben, erhalten Malta und Zypern für die Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 100 Mio. EUR. Die nördlichen Regionen Finnlands mit geringer Bevölkerungsdichte erhalten einen zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR im Rahmen der Strukturfonds.
67. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen in einigen Mitgliedstaaten werden aus den Strukturfonds die folgenden zusätzlichen Zuweisungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ bereitgestellt: 200 Mio. EUR für Belgien für die Übergangsregionen, 200 Mio. EUR für Bulgarien für die weniger entwickelten Regionen, 1 550 Mio. EUR für die Tschechische Republik im Rahmen des Kohäsionsfonds, 100 Mio. EUR für Zypern für die Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, 50 Mio. EUR für Estland, 650 Mio. EUR für Deutschland für die Übergangsregionen, die unter das Sicherheitsnetz gemäß Nummer 61 fallen, 50 Mio. EUR für Malta für die Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, 600 Mio. EUR für Polen für die weniger entwickelten Regionen, 300 Mio. EUR für Portugal für die Übergangsregionen und 350 Mio. EUR für die stärker entwickelte Region Sloweniens.

Kofinanzierungssätze

68. Der Kofinanzierungssatz für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ liegt nicht über
- a) 85 % für weniger entwickelte Regionen;
 - b) 70 % für Übergangsregionen, die für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden;
 - c) 60 % für Übergangsregionen;
 - d) 40 % für stärker entwickelte Regionen.

Die Kofinanzierungssätze für die Gebiete in äußerster Randlage liegen nicht über 85 %.

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds liegt nicht über 85 %.

Bei Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen und zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Regionen im Rahmen des ESF+ können höhere Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Der Kofinanzierungssatz für Interreg-Programme liegt nicht über 80 %.

Bei externen Programmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) können höhere Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können zu 100 % finanziert werden.

Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung

69. Mechanismen zur Gewährleistung einer Verknüpfung zwischen den Förderstrategien der Union und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union sollten beibehalten werden, damit die Kommission eine Überprüfung oder Änderungen der einschlägigen Programme beantragen kann, um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen des Rates zu unterstützen oder die Auswirkungen der Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu maximieren; oder damit die Kommission dem Rat vorschlagen kann, die Mittelbindungen oder Zahlungen für ein Programm oder mehrere Programme des in Rede stehenden Mitgliedstaats teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn der Mitgliedstaat keine effektiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung ergreift.

Vorfinanzierungssätze

70. Die Kommission entrichtet die Vorfinanzierung basierend auf der Gesamtunterstützung aus den Fonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms. Die Vorfinanzierung für jeden Fonds wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel in Jahrestanchen folgendermaßen entrichtet:
- a) 2021: 0,5 %;
 - b) 2022: 0,5 %;
 - c) 2023: 0,5 %;
 - d) 2024: 0,5 %;

- e) 2025: 0,5 %;
- f) 2026: 0,5 %.

Die Vorfinanzierung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel in Jahrestanchen folgendermaßen entrichtet:

- a) 2021: 1 %;
- b) 2022: 1 %;
- c) 2023: 3 %;
- d) 2024: 3 %;
- e) 2025: 3 %;
- f) 2026: 3 %.

Die Vorfinanzierung für jeden Fonds und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird jedes Jahr bei der Annahme der Rechnungslegung verrechnet.

Für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa wird ein gesonderter Vorfinanzierungssatz festgelegt.

Programme für den Zeitraum 2014-2020 werden ab dem 1. Januar 2021 mit einem Satz von 2 % vorfinanziert.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

71. Jedweder Betrag in einem Programm, der nicht bis zum 31. Dezember des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen für die Jahre 2021 bis 2026 für Vorfinanzierungen verwendet wurde oder für den bis zu diesem Datum kein Zahlungsantrag eingereicht wurde, wird freigegeben. Der 31. Dezember 2029 als Frist für die Förderfähigkeit wird beibehalten.

Thematische Konzentration der EFRE-Unterstützung

72. In Bezug auf die Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden die gesamten EFRE-Mittel eines Mitgliedstaats entweder auf nationaler oder auf regionaler Ebene folgendermaßen konzentriert:
- a) Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über 100 % liegt, bzw. stärker entwickelte Regionen weisen mindestens 85 % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, „intelligenten“ und „grünen“ Zielen zu, und sie weisen mindestens 30 % „grünen“ Zielen zu;
 - b) Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über 75 % und unter 100 % liegt, bzw. Übergangsregionen weisen mindestens 40 % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, „intelligenten“ Zielen zu, und sie weisen mindestens 30 % „grünen“ Zielen zu;
 - c) Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate unter 75 % liegt, bzw. weniger entwickelte Regionen weisen mindestens 25 % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, „intelligenten“ Zielen zu, und sie weisen mindestens 30 % „grünen“ Zielen zu.

Die Mitgliedstaaten beschließen zu Beginn des Programmplanungszeitraums, auf welcher Ebene – auf der nationalen oder der regionalen – die thematische Konzentration anzuwenden ist. Beschließt ein Mitgliedstaat, die thematische Konzentration auf regionaler Ebene anzuwenden, so werden die entsprechenden Anforderungen für alle Regionen dieses Mitgliedstaats, die derselben Entwicklungskategorie angehören, festgelegt.

Überschreitet der Anteil der Mittel aus dem Kohäsionsfonds, die zur Förderung „grüner“ Ziele zugewiesen werden, 50 %, so können die über 50 % hinausgehenden zugewiesenen Mittel hinsichtlich der Erreichung der Mindestprozentsätze an EFRE-Mitteln angerechnet werden.

Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Begriff „Bruttonationaleinkommensrate“ das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen eines Mitgliedstaats, gemessen in KKS und berechnet anhand der Unionszahlen für den Zeitraum 2015-2017, im Verhältnis zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen in KKS der 27 Mitgliedstaaten für denselben Bezugszeitraum.

Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

73. Unter dieser Rubrik wird auch die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft finanziert.

Zinszahlungen

74. Die Finanzausstattung für Zinszahlungen der Union für ihre Anleihen an den Kapitalmärkten im Rahmen von NGEU für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 12 914 Mio. EUR. Beträge, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet wurden, werden unter Beachtung eines Mindestbetrags für vorzeitige Rückzahlungen vor Ablauf des MFR 2021-2027 verwendet und können über diesen Betrag hinaus angehoben werden, sofern neue Eigenmittel eingeführt worden sind.

75. Das Instrument für technische Unterstützung wird die Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung, Entwicklung und Umsetzung von Reformen verbessern. Es wird allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und hat für den Zeitraum 2021-2027 eine Finanzausstattung in Höhe von 767 Mio. EUR.

In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

76. Der ESF+ leistet umfassende Unterstützung für die Jugendbeschäftigung, Qualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften, soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut einschließlich Kinderarmut, wobei die folgenden Programme zusammengefasst werden: Europäischer Sozialfonds, Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und Programm für Beschäftigung und soziale Innovation.

Die Finanzausstattung des ESF+ für den Zeitraum 2021-2027 beträgt insgesamt 87 995 Mio. EUR, davon

- 676 Mio. EUR für die ESF+-Komponente mit direkter und indirekter Mittelverwaltung;
- 87 319 Mio. EUR für die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“.

Die Komponente mit geteilter Mittelverwaltung wird weiterhin mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in einer Teilrubrik zusammengefasst.

77. Die ESF+-Mittel mit geteilter Mittelverwaltung weist jeder Mitgliedstaat folgendermaßen zu:
- a) mindestens 25 % für spezifische Ziele der sozialen Inklusion, einschließlich der Integration von Migranten;
 - b) mindestens 2 % für das spezifische Ziel der Bekämpfung der materiellen Deprivation;
 - c) mindestens 10 % für gezielte Maßnahmen zugunsten junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET), falls seine NEET-Quote über dem EU-Durchschnitt liegt.
78. Das neue Programm baut auf dem bestehenden Erasmus+-Programm auf und umfasst Bildungs- und Mobilitätsangebote für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, junge Menschen, Studierende und Lehrkräfte. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Inklusion benachteiligter Menschen. Zudem sollen Universitäten und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung mehr Möglichkeiten für eine transnationale Zusammenarbeit erhalten. Die Zusammenarbeit im Sport wird weiterhin über Erasmus+ gefördert. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Erasmus+-Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 21 208 Mio. EUR.

Resilienz

79. Die Finanzausstattung des Programms rescEU im Rahmen des MFR beträgt 1 106 Mio. EUR.
80. Es wird ein Gesundheitsprogramm aufgelegt. Die Finanzausstattung des Gesundheitsprogramms im Rahmen des MFR beträgt 1 670 Mio. EUR.
81. Die Finanzausstattung für das Programm „Kreatives Europa“ im Rahmen des MFR beträgt 1 642 Mio. EUR und die Finanzausstattung für das Programm für Justiz, Rechte und Werte im Rahmen des MFR beträgt 841 Mio. EUR.

82. Der Betrag für Eurojust wird real um mindestens 10 % über dem Niveau von 2020 liegen.
83. Für die Europäische Staatsanwaltschaft und das OLAF werden angemessene Mittel bereitgestellt, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

RUBRIK 3 – NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

84. Bei der Finanzierung im Rahmen dieser Rubrik geht es vor allem um die Schaffung eines Mehrwerts durch eine modernisierte und nachhaltige Landwirtschafts-, Meeres- und Fischereipolitik sowie durch das Vorantreiben von Klimamaßnahmen und die Förderung des Schutzes der Umwelt und der Biodiversität. Angesichts der Tatsache, dass das Klima durchgängig in allen Haushaltsbereichen berücksichtigt wird und Umweltziele stärker integriert werden, kommt dieser Rubrik eine Schlüsselrolle bei der Erreichung des ambitionierten Ziels zu, dass mindestens 30 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen.
85. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, unter der die Landwirtschafts- und die Meerespolitik und die Maßnahmen für Umwelt- und Klimaschutz erfasst werden, übersteigen nicht 356 374 Mio. EUR; davon werden 258 594 Mio. EUR marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen zugewiesen. Die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne übersteigen nicht 239 916 Mio. EUR.

| NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT | | | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 55 242 | 52 214 | 51 489 | 50 617 | 49 719 | 48 932 | 48 161 |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen | | | | | | |
| 38 564 | 38 115 | 37 604 | 36 983 | 36 373 | 35 772 | 35 183 |

Gemeinsame Agrarpolitik

86. Eine reformierte und modernisierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wird für den Zugang zu sicheren, hochwertigen, erschwinglichen, nährstoffreichen und vielfältigen Lebensmitteln sorgen. Sie wird den Übergang zu einem wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor und die Entwicklung dynamischer ländlicher Gebiete fördern. Die GAP wird weiterhin die in den Verträgen gesetzten Ziele erfüllen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die GAP wird auch den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen. Der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten sollten Berücksichtigung finden.
87. Ein neues Umsetzungsmodell wird beide Säulen unter einem einzigen Planungsinstrument – dem Strategieplan für die GAP – zusammenführen und sicherstellen, dass die gemeinsamen Ziele auf EU-Ebene erreicht werden. Das neue Umsetzungsmodell wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten und zur Vereinfachung beitragen. Der Anteil der GAP-Ausgaben, der voraussichtlich für Klimamaßnahmen zur Verfügung gestellt wird, soll 40 % betragen.
88. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2021-2027 ihre Zwei-Säulen-Struktur beibehalten:
- a) Säule I (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen) sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Sie wird – insbesondere durch eine neue Umweltarchitektur – dazu beitragen, dass in der Gemeinsamen Agrarpolitik beim Umwelt- und Klimaschutz ehrgeizigere Ziele verfolgt werden. Wie auch im derzeitigen Finanzierungszeitraum werden die Maßnahmen in Säule I ausschließlich durch den EU-Haushalt finanziert werden.
 - b) Säule II (Entwicklung des ländlichen Raums) wird bestimmte Klima- und Umweltgüter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und des Forstsektors verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebens- und Arbeitsqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Gebiete mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen in Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert.

Säule I

Externe Annäherung

89. Die externe Annäherung der Direktzahlungen wird weitergeführt. Alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, schließen 50 % der Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen durchschnittlichen Direktzahlungen und 90 % des EU-Durchschnitts ab 2022 in sechs gleichen Schritten. Diese Konvergenz wird proportional von allen Mitgliedstaaten finanziert. Ferner werden alle Mitgliedstaaten im Jahr 2022 eine Höhe von mindestens 200 EUR je Hektar erreicht haben und alle Mitgliedstaaten werden bis 2027 mindestens 215 EUR je Hektar erreichen.

Deckelung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Großbetriebe

90. Die Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte wird auf freiwilliger Basis bei einer Höhe von 100 000 EUR eingeführt. Sie findet nur auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit Anwendung. Bei der Anwendung der Deckelung dürfen die Mitgliedstaaten alle arbeitsbezogenen Kosten von dem Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit je Begünstigtem abziehen.

Agrarreserve und Haushaltsdisziplin

91. Zu Beginn eines jeden Jahres wird im Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) eine Reserve gebildet, durch die der Agrarsektor zu Zwecken der Marktverwaltung oder -stabilisierung oder für den Fall von Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, unterstützt werden soll (im Folgenden „Agrarreserve“). Die Agrarreserve muss sich zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021-2027 auf 450 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. Der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommene Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor wird zur Bildung der Reserve auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen (die genauen Jahre sind mit dem GAP-Übergangszeitraum in Einklang zu bringen). Nichtgebundene Mittel der Agrarreserve werden übertragen, um die Agrarreserve zu finanzieren. Für den Fall, dass die Reserve in Anspruch genommen wird, wird diese durch dem EGFL zugeteilte bestehende Einnahmen, die unter der EGFL-Teilobergrenze verfügbaren Spielräume oder – als letztes Mittel – durch den Mechanismus zur Haushaltsdisziplin wieder aufgefüllt.

92. Der Mechanismus zur Haushaltsdisziplin bleibt bestehen, um die Einhaltung der Teilobergrenze des EGFL zu gewährleisten.

Flexibilität zwischen den Säulen

93. Die Mitgliedstaaten können beschließen, als zusätzliche Unterstützung folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:
- für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die in den Haushaltsjahren 2022-2027 aus dem ELER finanziert werden, bis zu 25 % der in Anhang IV der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne festgelegten jährlichen nationalen Obergrenzen nach Abzug der in Anhang VI festgelegten Mittelzuweisungen für Baumwolle für die Kalenderjahre 2021-2026. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Die Schwelle kann um 15 Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für aus dem ELER finanzierte Interventionen zur Erreichung spezifischer umwelt- und klimabezogener Ziele verwenden; sie könnte um 2 Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für aus dem ELER finanzierte Interventionen für die Unterstützung junger Landwirte verwenden;
 - bis zu 25 % der Zuweisung der Mitgliedstaaten für den ELER in den Haushaltsjahren 2022-2027 für die Zuweisung der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen nach Anhang IV der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne für die Kalenderjahre 2021-2026. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung. Für Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, kann die Schwelle auf 30 % angehoben werden.

Säule II

Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

94. Die Zuweisung für den ELER für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 77 850 Mio. EUR, wovon 0,25 % für die technische Hilfe der Kommission verwendet wird. Mitgliedstaaten, die mit besonderen strukturellen Herausforderungen in ihrem Landwirtschaftssektor konfrontiert sind oder die viel in Ausgaben der Säule II investiert haben oder die höhere Beträge auf Säule I übertragen müssen, um den Grad der Konvergenz zu erhöhen, erhalten die folgenden zusätzlichen Zuweisungen im Rahmen des Gesamtbetrags: Belgien (100 Mio. EUR), Deutschland (650 Mio. EUR), Irland (300 Mio. EUR), Griechenland (300 Mio. EUR), Spanien (500 Mio. EUR), Frankreich (1 600 Mio. EUR), Kroatien (100 Mio. EUR), Italien (500 Mio. EUR), Zypern (50 Mio. EUR), Malta (50 Mio. EUR), Österreich (250 Mio. EUR), Slowakei (200 Mio. EUR), Slowenien (50 Mio. EUR), Portugal (300 Mio. EUR), Finnland (400 Mio. EUR).

Vorfinanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums

95. Eine erste Vorfinanzierung wird in folgenden Tranchen gezahlt:
- a) im Jahr 2021*: 1 % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
 - b) im Jahr 2022*: 1 % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
 - c) im Jahr 2023*: 1 % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

* (Die genauen Jahre sind mit dem GAP-Übergangszeitraum in Einklang zu bringen.)

Kofinanzierungssätze für die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

96. Der in den GAP-Strategieplänen festzusetzende Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
- a) 80 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;
 - b) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;
 - c) 60 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Übergangsregionen;
 - d) 65 % der förderfähigen Ausgaben für Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen;
 - e) 43 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt 20 %. Ein höherer 80%iger Kofinanzierungssatz gilt für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen; für gebietspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben; für nichtproduktive Investitionen; für die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft und für LEADER. Für Mittel, die dem ELER übertragen werden, gilt ein Kofinanzierungssatz von 100 %.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

97. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres zur Vorfinanzierung oder für Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit getätigten Ausgaben verwendet worden ist, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

o

o o

98. Die Finanzmittel in dieser Rubrik werden auch der Unterstützung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds dienen, mit gezielter Finanzierung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Meerespolitik der Union und der internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der internationalen Meerespolitik, insbesondere im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Mittel werden daher zur Unterstützung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur und zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze sowie der davon abhängigen lokalen Gemeinschaften eingesetzt.
99. Unter dieser Rubrik wird auch weiterhin das Programm für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) finanziert, das die Erhaltung der Biodiversität, einschließlich Natura 2000, und den Übergang der Union hin zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO₂ -armen und klimaresistenten Gesellschaft zusätzlich unterstützen wird.
100. Um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Zieles, bis 2050 Klimaneutralität der EU zu erreichen, abzufedern, wird ein Mechanismus für einen gerechten Übergang, einschließlich eines Fonds für einen gerechten Übergang, geschaffen. Die Mittelzuweisung für den Fonds für einen gerechten Übergang für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 7 500 Mio. EUR. Der auf den Fonds für einen gerechten Übergang anzuwendende Verteilungsschlüssel entspricht dem Vorschlag der Kommission, einschließlich eines Höchstbetrags und einer proportionalen Senkung der minimalen Beihilfeintensität. Der Zugang zu den Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang wird für Mitgliedstaaten, die sich noch nicht zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben, auf 50 % der nationalen Mittelzuweisung beschränkt; die restlichen 50 % werden bei Eingehen einer entsprechend Verpflichtung verfügbar gemacht.

RUBRIK 4 – MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

101. Unter diese Rubrik fallen Maßnahmen in Bezug auf das Management der Außengrenzen, Migration und Asyl, die zur Verwirklichung der Agenda von Bratislava und Rom beitragen. Da eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen – unter Gewährleistung des Grundsatzes des freien Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Union – eine Voraussetzung für eine effizientere Steuerung der Migration und ein hohes Maß an innerer Sicherheit ist, bringen koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene einen wesentlichen Mehrwert für die EU. Die Programme unter dieser Rubrik werden der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der effektiven Umsetzung eines umfassenden Ansatzes im Bereich der Migration helfen.
102. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden 22 671 Mio. EUR nicht übersteigen:

| MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT | | | | | | |
|------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 2 324 | 2 811 | 3 164 | 3 282 | 3 672 | 3 682 | 3 736 |

Migration

103. Der Asyl- und Migrationsfonds wird die Arbeit der Mitgliedstaaten unterstützen, Asylsuchende aufzunehmen und Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Er wird auch die Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik unterstützen und eine effektive Steuerung der externen Migration, einschließlich der Rückführungen sowie einer verstärkten Zusammenarbeit mit Drittländern – insbesondere mit den Ländern, die an die EU angrenzen oder in der Nähe der EU-Grenzen liegen – ermöglichen. Es sollen Synergien mit der Kohäsionspolitik, die die sozioökonomische Integration fördert, mit der Außenpolitik, die sich der externen Dimension, einschließlich der Migrationsursachen, widmet, sowie durch eine Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Steuerung der Migration und Sicherheit sichergestellt werden.

104. Die Mittelzuweisung für den Asyl- und Migrationsfonds für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 8 705 Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:
- a) 5 523 Mio. EUR werden für die nationalen Programme zugewiesen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden;
 - b) 3 182 Mio. EUR werden für die Thematische Fazilität zugewiesen.

Die Thematische Fazilität schließt eine erhebliche spezifische Komponente für zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit der externen Migration ein.

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten werden auf objektiven Kriterien in Bezug auf Asyl, reguläre Migration und Integration sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration einschließlich Rückführungen basieren und werden 2024 mit Wirkung ab 2025 auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren statistischen Daten aktualisiert werden.

Grenzmanagement

105. Im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement wird Unterstützung für die geteilte Verantwortung der Sicherung der Außengrenzen bei gleichzeitiger Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union bereitgestellt und rechtmäßiger Handel ermöglicht, sodass ein Beitrag für eine sichere und effiziente Zollunion geleistet wird. Es soll darauf geachtet werden, Synergien mit außenpolitischen Instrumenten herzustellen, um durch die Zusammenarbeit mit Drittländern zum Grenzschutz und zur Steuerung der externen Migration beizutragen.
106. In Anbetracht der besonderen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, in denen in den Jahren 2018 und 2019 die meisten Asylanträge pro Kopf gestellt wurden, ist es angezeigt, die Festbeträge für Zypern, Malta und Griechenland auf 25 Mio. EUR im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds und 25 Mio. EUR im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement anzuheben.

107. Die Mittelzuweisung für den Fonds für integriertes Grenzmanagement für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 5 505 Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:

- a) 893 Mio. EUR für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung;
- b) 4 612 Mio. EUR für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa; davon werden
 - 3 228 Mio. EUR für nationale Programme unter geteilter Mittelverwaltung zugewiesen, wovon 189 Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung zur Verfügung gestellt werden;
 - 1 384 Mio. EUR für die Thematische Fazilität zugewiesen.

Die Thematische Fazilität schließt eine erhebliche spezifische Komponente für zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit der externen Migration ein.

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten unter Buchstabe b werden auf objektiven Kriterien in Bezug auf Land- und Seeaußengrenzen, Flughäfen und Konsulate basieren und werden 2024 mit Wirkung ab 2025 auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren statistischen Daten für diese Kriterien aktualisiert werden.

108. Diese Maßnahmen werden durch eine verstärkte Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit einer Gesamtmittelausstattung von 5 148 Mio. EUR sowie durch höhere Sachleistungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen ergänzt.

RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

109. Die Maßnahmen dieser Rubrik stellen auf Sicherheit und Verteidigung ausgerichtete Programme dar, bei denen die Zusammenarbeit auf Unionsebene ein hohes Maß an Mehrwert bietet und in denen sich das veränderte geopolitische Umfeld und die neuen politischen Prioritäten der EU widerspiegeln. Hierzu gehören Maßnahmen in Bezug auf innere Sicherheit, Krisenreaktion und Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie im Verteidigungsbereich.
110. Die Höhe der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik wird 13 185 Mio. EUR nicht übersteigen:

| RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG | | | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 1 700 | 1 725 | 1 737 | 1 754 | 1 928 | 2 078 | 2 263 |

Sicherheit

111. Die Finanzierung unter dieser Rubrik wird den Fonds für die innere Sicherheit unterstützen, der insbesondere durch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung sowie von Schwermriminalität, organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität und durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus in der Union beiträgt. Sie dient ferner der Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung der externen Migration in Bezug auf die Bekämpfung der irregulären Migration und des Menschenhandels.

112. Die Mittelzuweisung für den Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 1 705 Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:

- a) 1 194 Mio. EUR werden für die nationalen Programme zugewiesen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden;
- b) 511 Mio. EUR werden für die Thematische Fazilität zugewiesen.

Die Thematische Fazilität schließt eine erhebliche spezifische Komponente für zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit der externen Migration ein.

113. Zur Förderung der nuklearen Sicherheit in Europa wird eine spezifische Unterstützung für die Stilllegung der folgenden kerntechnischen Anlagen gewährt:

- 490 Mio. EUR für Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2021-2027 mit einem EU-Beteiligungssatz von 86 %;
- 50 Mio. EUR für Bohunice in der Slowakei für den Zeitraum 2021-2025 mit einem EU-Beteiligungshöchstsatz von 50 %;
- 57 Mio. EUR für Kozloduy in Bulgarien für den Zeitraum 2021-2027 mit einem EU-Beteiligungshöchstsatz von 50 %.

Ferner werden 448 Mio. EUR für nukleare Sicherheit und die Stilllegung der eigenen Anlagen der EU bereitgestellt.

114. Der Betrag für Europol wird real um mindestens 10 % über dem Niveau von 2020 liegen.

Verteidigung

115. Die Finanzierung unter dieser Rubrik schließt auch einen finanziellen Beitrag von 7 014 Mio. EUR für den Europäischen Verteidigungsfonds ein, dessen Ziel darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu fördern, indem Kooperationsmaßnahmen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der gesamten Union in jeder Phase des industriellen Zyklus von Verteidigungsprodukten und -technologien unterstützt werden. Die Programmgestaltung wird die Teilnahme von der Verteidigungsindustrie angehörenden Unternehmen aller Größenordnungen – einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen – aus der gesamten Union sicherstellen und so die Liefer- und Wertschöpfungsketten im Verteidigungsbereich stärken und verbessern. Sie soll zur strategischen Autonomie der Union und zu ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit strategischen Partnern beitragen und Projekte unterstützen, die – auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere im Kontext des Fähigkeitenentwicklungsplans – mit den von den Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarten Prioritäten in Bezug auf Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen.
116. Ein finanzieller Beitrag von 1 500 Mio. EUR wird der Fazilität „Connecting Europe“ zugewiesen, um die TEN-V-Netze an die Bedürfnisse der militärischen Mobilität anzupassen.

RUBRIK 6 – NACHBARSCHAFT UND WELT

117. Unter dieser Rubrik werden das auswärtige Handeln der Union und die Unterstützung für die Länder finanziert, die sich auf den Beitritt zur Union vorbereiten. Eine stärkere Koordinierung zwischen den externen und internen Politikbereichen wird die ordnungsgemäße Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens, der Globalen Strategie der EU, des Europäischen Entwicklungskonsenses, der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie der externen Dimension der Migration einschließlich des Rahmens der Migrationspartnerschaft mit Drittländern gewährleisten. Eine modernisierte auswärtige Politik wird den mit der EU verbundenen Mehrwert deutlich machen, indem Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit verbessert werden und die Union besser aufgestellt wird, um ihre Ziele und Werte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weltweit zu vertreten.
118. Die Ausgaben für die afrikanischen Länder südlich der Sahara sowie für den karibischen und den pazifischen Raum, die derzeit im Rahmen des aktuellen Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, werden in diese Rubrik einbezogen.
119. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden 98 419 Mio. EUR nicht übersteigen:

| NACHBARSCHAFT UND WELT | | | | | | |
|------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 15 309 | 15 522 | 14 789 | 14 056 | 13 323 | 12 592 | 12 828 |

Auswärtiges Handeln

120. Um die Kohärenz, Transparenz, Flexibilität und Wirksamkeit der externen Zusammenarbeit der EU zu erhöhen, werden die meisten der bestehenden Instrumente in einem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zusammengeführt; die betreffende Gesamtfinanzausstattung von 70 800 Mio. EUR ist wie folgt aufgeschlüsselt:
- i. Geografische Programme: 53 805 Mio. EUR, davon mindestens 17 217 Mio. EUR für die Nachbarschaft (unter Wahrung einer hinreichenden geografischen Ausgewogenheit) und mindestens 26 000 Mio. EUR für die afrikanischen Länder südlich der Sahara;
 - ii. 5 665 Mio. EUR für die thematischen Programme;
 - iii. 2 835 Mio. EUR für Krisenreaktionsmaßnahmen;
 - iv. 8 495 Mio. EUR für den Puffer für neu auftretende Herausforderungen und Prioritäten, um unvorhergesehene Umstände, neue Bedürfnisse oder neu auftretende Herausforderungen wie Krisensituationen und Post-Krisensituationen oder Migrationsdruck zu bewältigen oder neue – entweder unionsgeführte oder internationale – Initiativen oder Prioritäten zu fördern.
121. Unter ähnlichen Bedingungen, wie sie für den laufenden Europäischen Entwicklungsfonds gelten, werden für den Zeitraum 2021-2027 die im Rahmen dieses Instruments nicht verwendeten Mittel für Verpflichtungen und nicht verwendeten Mittel für Zahlungen automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen, und die freigegebenen Mittel können erneut verfügbar gemacht werden.
122. Die Außenfinanzierung unterliegt den Vorschriften für die Konditionalität, auch im Hinblick auf die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.
123. Die Mittelzuweisung für das Instrument für humanitäre Hilfe, mit dem die EU Hilfe leistet, um Leben zu retten und zu erhalten, menschlichem Leid vorzubeugen und die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen betroffene Bevölkerung zu schützen, beträgt 9 760 Mio. EUR.

124. Aus den Mitteln für das auswärtige Handeln werden auch finanzielle Beiträge von 2 375 Mio. EUR für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und von 444 Mio. EUR für die überseeischen Länder und Gebiete – einschließlich Grönland – finanziert.

Heranführungshilfe

125. Die Mittelzuweisung für das Instrument für Heranführungshilfe, mit dem die Empfänger auf ihrem Weg zur Erfüllung der Beitrittskriterien unterstützt werden, beträgt 12 565 Mio. EUR.

Europäische Friedensfazilität

126. Es wird eine Europäische Friedensfazilität als haushaltsexternes Instrument eingerichtet, um Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Verteidigung zu finanzieren, die der Rat beschließen kann; damit sollen die derzeitige Friedensfazilität für Afrika und der Mechanismus Athena ersetzt werden. Die finanzielle Obergrenze für die Fazilität für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 5 000 Mio. EUR und wird als haushaltsexterner Posten außerhalb des MFR durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines BNE-Verteilungsschlüssels finanziert.

RUBRIK 7 – EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

127. Eine auf breitestmöglicher geografischer Grundlage rekrutierte, hochprofessionelle europäische öffentliche Verwaltung trägt entscheidend dazu bei, dass die Union ihre Prioritäten umsetzen und ihre Strategien und Programme im gemeinsamen europäischen Interesse verfolgen kann. Gleichzeitig erwarten die europäischen Bürgerinnen und Bürger unter Hinweis auf vergangene und gegenwärtige Reformanstrengungen, dass alle öffentlichen Verwaltungen und ihr Personal so effizient wie möglich arbeiten. Im Kontext einer Union aus 27 Mitgliedstaaten ist es notwendig, diese Reformen ununterbrochen zu konsolidieren und beständig die Effizienz und Effektivität der europäischen öffentlichen Verwaltung zu verbessern.
128. Die Mittel für Verpflichtungen unter dieser Rubrik, die aus den Verwaltungsausgaben der Organe und der Europäischen Schulen sowie den Ruhestandsbezügen bestehen, werden 73 102 Mio. EUR nicht überschreiten:

| EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG | | | | | | |
|---------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| (in Mio. EUR, zu Preisen von 2018) | | | | | | |
| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 10 021 | 10 215 | 10 342 | 10 454 | 10 554 | 10 673 | 10 843 |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe | | | | | | |
| 7 742 | 7 878 | 7 945 | 7 997 | 8 025 | 8 077 | 8 188 |

Die Obergrenzen werden so festgesetzt, dass übermäßige Spielräume vermieden werden und die Erwartungen für Gehaltsanpassungen, Laufbahnentwicklung, Kosten für die Ruhestandsbezüge und andere einschlägige Annahmen berücksichtigt werden.

129. Programmunterstützungsausgaben sollten entsprechend der gegenwärtigen und früheren Praxis weiterhin mit den operativen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Mittelausstattungen der Programme oder innerhalb der jeweiligen Politikbereiche verknüpft bleiben. Um Transparenz und Kontrolle zu steigern, sollten die Verwaltungs- und Programmunterstützungsausgaben über alle Rubriken hinweg regelmäßig und umfassend überwacht und gemeldet werden. Im Kontext einer Union aus 27 Mitgliedstaaten sollten alle EU-Organe bei der Prüfung der Zahl der Mitglieder des Personals einen umfassenden und gezielten Ansatz verfolgen; sie werden ersucht, die Verwaltungsausgaben soweit möglich zu verringern.
130. Alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen sollten eine regelmäßige Überprüfung ihres Personalbestands durchführen, die die Optimierung der Personalressourcen auf derzeitigem Niveau sicherstellt, und sie sollten weiterhin um Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben bemüht sein, auch durch die Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, wie etwa in den Bereichen IT, Beschaffung und Gebäude, und durch das Einfrieren der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben.
131. In Anerkennung dessen, dass das Reformpaket für das Beamtenstatut aus dem Jahr 2013 klare und präzise Bestimmungen enthält, sollte die Berichterstattung und die notwendige Evaluierung der derzeitigen Reform als Grundlage für alle künftigen Überarbeitungen des Beamtenstatuts dienen. Die Kommission wird ersucht, bei ihrer Evaluierung und etwaigen anschließenden Vorschlägen auf Fragen wie Laufbahnentwicklung, Umfang und Laufzeit der Zulagen, Angemessenheit des Besteuerungssystems, Solidaritätsabgabe und Nachhaltigkeit des Rentensystems einzugehen.
132. Zur weiteren Kontrolle und Steuerung der Verwaltungsausgaben könnten in vergleichbaren Verwaltungen erzielte Effizienzgewinne und dort durchgeführte Effizienzsteigerungsmaßnahmen als Leistungsmaßstab dienen.

o

o o

Flexibilität: Thematische besondere Instrumente

133. Flexibilität wird auch durch zweckbestimmte thematische besondere Instrumente geschaffen, aus denen als Reaktion auf spezifische unvorhergesehene Ereignisse zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Diese Instrumente werden aufgrund ihrer Beschaffenheit nur bei Bedarf eingesetzt. Daher sollten eindeutige Kriterien für ihre Mobilisierung festgelegt werden. Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel einer Konsolidierung und Straffung der EU-Ausgaben sollten Überschneidungen sowohl zwischen diesen Instrumenten als auch mit den Ausgabenprogrammen vermieden und weitere Synergien sondiert werden. Die komplexen Vorschriften für die Neuaufteilung von Beträgen zwischen Instrumenten und die Übertragung nicht verwendeter Beträge auf die Folgejahre sollten vereinfacht und vereinheitlicht werden.
134. Unbeschadet des Instruments für einen einzigen Spielraum beläuft sich der maximale Gesamtbetrag für die besonderen Instrumente für den Zeitraum 2021-2027 außerhalb der Obergrenzen auf 20 106 Mio. EUR, sodass neue Prioritäten und unvorhergesehene Ereignisse angesichts der sich rasch verändernden Lage nach dem COVID-19-Ausbruch bewältigt werden können; davon stehen 5 000 Mio. EUR für eine neue Sonderreserve für die Anpassung an den Brexit zur Verfügung, die eingerichtet werden soll, um nachteiligen Auswirkungen in den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen. Die Kommission wird ersucht, bis November 2020 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.
135. Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, ein Solidaritäts- und Soforthilfeinstrument, das eine einmalige Unterstützung für Arbeitnehmer anbietet, die wegen Umstrukturierungen im Zuge der Globalisierung, einschließlich solcher aufgrund von Automatisierung und Digitalisierung, ihren Arbeitsplatz verlieren, darf einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen hinaus bereitgestellt.

136. Die Finanzausstattung einer neuen Solidaritäts- und Soforthilfereserve sollte den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die Reserve für Soforthilfe abdecken. Sie kann für die Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes in Mitgliedstaaten und Beitrittsländern im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union sowie für die rasche Deckung eines punktuellen Bedarfs an Soforthilfeleistungen innerhalb der EU oder in Drittländern aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere für Sofortmaßnahmen und bei humanitären Krisen (Reserve für Soforthilfe), verwendet werden. Für den Einsatz dieser Reserve sollten eindeutige Kriterien und Modalitäten festgelegt werden.

Der jährliche Betrag der Reserve wird auf 1 200 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgelegt. Beschlüsse über Übertragungen im Hinblick auf eine Mobilisierung der Reserve sind auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat zu fassen. Die Mittel für diese Reserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Der jährliche Betrag kann bis zum Jahr n+1 verwendet werden. Der aus dem vorangegangenen Jahr stammende Betrag wird zuerst in Anspruch genommen.

Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen hinaus bereitgestellt.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel des jährlichen Betrags für das Jahr n verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Ab dem 1. Oktober darf der restliche Teil der verfügbaren Mittel entweder für interne Maßnahmen oder für Maßnahmen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Flexibilität: Nicht-thematische besondere Instrumente

137. Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen, der Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben werden durch ein Instrument für einen einzigen Spielraum ersetzt. Durch dieses Instrument können Mittel für Verpflichtungen und/oder Mittel für Zahlungen eingesetzt werden, indem Folgendes genutzt wird:

- zunächst die unterhalb der MFR-Obergrenzen der vorangegangenen Haushaltsjahre ab 2021 verbliebenen Spielräume einer oder mehrerer Rubriken des MRF, die in den Jahren 2022-2027 bereitzustellen und in vollem Umfang gegen die Spielräume der jeweiligen vorangegangenen Jahre aufzurechnen sind;

- nur wenn die gemäß dem ersten Spiegelstrich gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Beträge nicht ausreichend sind und als letztes Mittel ein zusätzlicher Betrag, der in vollem Umfang gegen die Spielräume für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet wird. Die derart aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

Mit Ausnahme der im ersten Gedankenstrich genannten Zahlungsspielräume können Beträge über die jeweiligen jährlichen Obergrenzen im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan hinaus in Anspruch genommen werden, um die Finanzierung bestimmter unvorhergesehener Ausgaben zu ermöglichen, die innerhalb der verfügbaren Obergrenzen nicht finanziert werden können. Für die im ersten Gedankenstrich genannten Zahlungsspielräume passt die Kommission im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des Finanzrahmens die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2022-2027 nach oben an, und zwar jeweils um Beträge, die der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entsprechen.

Der jährliche Gesamtbetrag, der für dieses Instrument im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan in Anspruch genommen wird, darf 0,04 % des BNE der EU für Mittel für Verpflichtungen und 0,03 % des BNE der EU für Mittel für Zahlungen nicht übersteigen und muss mit der Eigenmittelobergrenze vereinbar sein.

Zudem dürfen die jährlichen Anpassungen nach oben, die an der Obergrenze für Mittel für Zahlungen vorgenommen werden, für die Jahre 2025-2027 folgende Beträge (zu Preisen von 2018) im Vergleich zur ursprünglichen Obergrenze für Mittel für Zahlungen des jeweiligen Jahres nicht überschreiten:

2025 – 8 000 Mio. EUR;

2026 – 13 000 Mio. EUR;

2027 – 15 000 Mio. EUR.

138. Das Flexibilitätsinstrument ist ein nicht-thematisches Instrument, das es ermöglicht, spezifische unvorhergesehene Ausgaben durch Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Zahlungen zu finanzieren, die anderweitig nicht getätigt werden können. Die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf 772 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt. Der jährliche Betrag kann bis zum Jahr n+2 verwendet werden. Der aus den vorangegangenen Jahren stammende Betrag wird zuerst in Anspruch genommen, beginnend mit dem Betrag aus dem am längsten zurückliegenden Jahr.

Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen hinaus bereitgestellt.

139. Eine Finanzierung der besonderen Instrumente durch aufgehobene Mittelbindungen ist nicht vorgesehen.

o
o o

III. TEIL II: EINNAHMEN

140. Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Lastenteilung – sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen darf 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird für ein geordnetes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen Sorge getragen.
141. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung des Abschlusses der Verfahren für seine Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam. Die Mitgliedstaaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften den neuen Eigenmittelbeschluss so bald wie möglich billigen.
142. Was die Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel anbelangt, so wird die Kommission um Erwägung der Unterbreitung eines Vorschlags für die Überarbeitung dieser Verordnung ersucht, damit den Herausforderungen bezüglich der Bereitstellung von Eigenmitteln begegnet werden kann.

Traditionelle Eigenmittel

143. Die Mitgliedstaaten behalten ab dem 1. Januar 2021 25 % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein.

Mehrwertsteuer-Eigenmittel

144. Die derzeitigen Mehrwertsteuer-Eigenmittel werden durch die vereinfachte und verfeinerte alternative Methode der Kommission vom Januar 2019 ersetzt; dabei gilt für alle Mitgliedstaaten ein einheitlicher Satz von 0,3 % der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage, zu deren Bestimmung die von der Kommission vorgeschlagene verfeinerte Methode herangezogen wird. Die für diesen Zweck zu berücksichtigende Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage darf für keinen Mitgliedstaat 50 % des BNE überschreiten.

Neue Eigenmittel

145. Die Union wird in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen.
146. In einem ersten Schritt wird eine neue Eigenmittelquelle eingeführt und ab dem 1. Januar 2021 gelten, die sich aus einem Anteil der Einnahmen aus einem nationaler Beitrag zusammensetzt, der anhand des Gewichts der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff mit einem Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm berechnet wird; durch einen Mechanismus wird eine übermäßig regressive Wirkung auf die nationalen Beiträge vermieden.
147. Als zusätzliche Eigenmittel wird die Kommission im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂ -Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorlegen, damit diese spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden können.
148. Die Kommission wird ersucht, einen überarbeiteten Vorschlag für das Emissionshandelssystem (EHS) vorzulegen, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird.
149. Schließlich wird die Union im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.
150. Die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen werden für die vorzeitige Rückzahlung der NGEU-Anleihen verwendet. Die Kommission wird ersucht, zu gegebener Zeit eine Überarbeitung des MFR in diesem Sinne vorzuschlagen.

BNE-Eigenmittel

151. Die Methode der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur bestehenden Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) wird unbeschadet der Nummer 152 nicht geändert.

Korrekturen

152. Für den Zeitraum 2021-2027 wird der jährliche BNE-basierte Beitrag Dänemarks, der Niederlande, Österreichs und Schwedens, und im Rahmen der Unterstützung für Aufbau und Resilienz auch Deutschlands, durch Pauschalkorrekturen ermäßigt. Den betreffenden Mitgliedstaaten wird eine Bruttokürzung ihres jährlich auf Grundlage des BNE zu leistenden Beitrags gewährt in Höhe von (zu Preisen von 2020):

- Dänemark: 377 Mio. EUR;
- Deutschland: 3 671 Mio. EUR;
- Niederlande: 1 921 Mio. EUR;
- Österreich: 565 Mio. EUR;
- Schweden: 1 069 Mio. EUR.

153. Diese Bruttoermäßigungen werden von allen Mitgliedstaaten entsprechend ihrem BNE finanziert.

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)*(Mio. EUR – zu jeweiligen Preisen)*

| Mittel für Verpflichtungen | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2021-2027 insgesamt |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------------|
| 1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales | 20.919 | 21.288 | 21.125 | 20.984 | 21.272 | 21.847 | 22.077 | 149.512 |
| 2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte | 52.786 | 55.314 | 57.627 | 60.761 | 63.387 | 66.536 | 70.283 | 426.694 |
| 2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | 48.191 | 49.739 | 51.333 | 53.077 | 54.873 | 56.725 | 58.639 | 372.577 |
| 2b. Resilienz und Werte | 4.595 | 5.575 | 6.294 | 7.684 | 8.514 | 9.811 | 11.644 | 54.117 |
| 3. Natürliche Ressourcen und Umwelt | 58.624 | 56.519 | 56.849 | 57.003 | 57.112 | 57.332 | 57.557 | 400.996 |
| Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen | 40.925 | 41.257 | 41.518 | 41.649 | 41.782 | 41.913 | 42.047 | 291.091 |
| 4. Migration und Grenzmanagement | 2.467 | 3.043 | 3.494 | 3.697 | 4.218 | 4.315 | 4.465 | 25.699 |
| 5. Sicherheit und Verteidigung | 1.805 | 1.868 | 1.918 | 1.976 | 2.215 | 2.435 | 2.705 | 14.922 |
| 6. Nachbarschaft und die Welt | 16.247 | 16.802 | 16.329 | 15.830 | 15.304 | 14.754 | 15.331 | 110.597 |
| 7. Europäische öffentliche Verwaltung | 10.635 | 11.058 | 11.419 | 11.773 | 12.124 | 12.506 | 12.959 | 82.474 |
| Davon: Verwaltungsausgaben der Organe | 8.216 | 8.528 | 8.772 | 9.006 | 9.219 | 9.464 | 9.786 | 62.991 |
| MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT | 163.483 | 165.892 | 168.761 | 172.024 | 175.632 | 179.725 | 185.377 | 1.210.894 |

| | | | | | | | | |
|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT | 166.140 | 167.585 | 165.542 | 168.853 | 172.230 | 175.674 | 179.187 | 1.195.211 |
|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|

| AUßERHALB DES MFR | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2021-2027 insgesamt |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------------|
| Solidaritäts- und Soforthilfereserve | 1.273 | 1.299 | 1.325 | 1.351 | 1.378 | 1.406 | 1.434 | 9.467 |
| Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) | 197 | 201 | 205 | 209 | 214 | 218 | 222 | 1.467 |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | 5.306 |
| Flexibilitätsinstrument | 819 | 836 | 852 | 869 | 887 | 905 | 923 | 6.091 |
| AUßERHALB DES MFR INSGESAMT | 2.290 | 2.336 | 2.383 | 2.430 | 2.479 | 2.528 | 2.579 | 22.331 |
| MFR + AUßERHALB DES MFR (INSGESAMT) | 165.773 | 168.228 | 171.144 | 174.454 | 178.111 | 182.253 | 187.956 | 1.233.225 |

**Der Gesamtbetrag der Reserve für die Anpassung an den Brexit zu jeweiligen Preisen beruht auf einem Deflator von 2 % und der Annahme, dass die gesamte Finanzausstattung im Jahr 2021 verfügbar ist. Dies berührt nicht den künftigen Legislativvorschlag.*

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)

(Mio. EUR – zu Preisen von 2018)

| Mittel für Verpflichtungen | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2021-2027 insgesamt |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------------------------|
| 1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales | 19.712 | 19.666 | 19.133 | 18.633 | 18.518 | 18.646 | 18.473 | 132.781 |
| 2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte | 49.741 | 51.101 | 52.194 | 53.954 | 55.182 | 56.787 | 58.809 | 377.768 |
| 2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | 45.411 | 45.951 | 46.493 | 47.130 | 47.770 | 48.414 | 49.066 | 330.235 |
| 2b. Resilienz und Werte | 4.330 | 5.150 | 5.701 | 6.824 | 7.412 | 8.373 | 9.743 | 47.533 |
| 3. Natürliche Ressourcen und Umwelt | 55.242 | 52.214 | 51.489 | 50.617 | 49.719 | 48.932 | 48.161 | 356.374 |
| Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen | 38.564 | 38.115 | 37.604 | 36.983 | 36.373 | 35.772 | 35.183 | 258.594 |
| 4. Migration und Grenzmanagement | 2.324 | 2.811 | 3.164 | 3.282 | 3.672 | 3.682 | 3.736 | 22.671 |
| 5. Sicherheit und Verteidigung | 1.700 | 1.725 | 1.737 | 1.754 | 1.928 | 2.078 | 2.263 | 13.185 |
| 6. Nachbarschaft und die Welt | 15.309 | 15.522 | 14.789 | 14.056 | 13.323 | 12.592 | 12.828 | 98.419 |
| 7. Europäische öffentliche Verwaltung | 10.021 | 10.215 | 10.342 | 10.454 | 10.554 | 10.673 | 10.843 | 73.102 |
| Davon: Verwaltungsausgaben der Organe | 7.742 | 7.878 | 7.945 | 7.997 | 8.025 | 8.077 | 8.188 | 55.852 |
| MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT | 154.049 | 153.254 | 152.848 | 152.750 | 152.896 | 153.390 | 155.113 | 1.074.300 |
| MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT | 156.557 | 154.822 | 149.936 | 149.936 | 149.936 | 149.936 | 149.936 | 1.061.058 |
| AUßERHALB DES MFR | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2021-2027 insgesamt |
| Solidaritäts- und Soforthilfereserve | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 8.400 |
| Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) | 186 | 186 | 186 | 186 | 186 | 186 | 186 | 1.302 |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | 5.000 |
| Flexibilitätsinstrument | 772 | 772 | 772 | 772 | 772 | 772 | 772 | 5.404 |
| AUßERHALB DES MFR INSGESAMT | 2.158 | 2.158 | 2.158 | 2.158 | 2.158 | 2.158 | 2.158 | 20.106 |
| MFR + AUßERHALB DES MFR (INSGESAMT) | 156.207 | 155.412 | 155.006 | 154.908 | 155.054 | 155.548 | 157.271 | 1.094.406 |